



## Nutzungsordnung für Smartgeräte

### Präambel

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten aller Art (z.B. Smartphone, Smartwatch) folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

### § 1

Alle digitalen Geräte sind von 07:45 Uhr bis 13:10 Uhr auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei Leistungsüberprüfungen können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

### § 2

Ausnahmen von § 1:

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre digitalen Geräte jederzeit in den für die MSS vorgesehenen Aufenthaltsräumen benutzen.
- (2) Während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges können abweichende Regeln beschlossen werden.
- (3) Wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- (4) Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht ist durch die „Nutzungsordnung zum Gebrauch eigener digitaler Endgeräte (BYOD)“ geregelt.
- (5) Die Schulleitung kann aus triftigen Gründen (z.B. Schulsanitätsdienst) die Nutzung eines Smartgerätes erlauben.



### § 3

- (1) Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.
- (2) Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

### § 4

- (1) Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es kann am Ende des Schultags bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen werden die Erziehungsberechtigten informiert.
- (2) Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Leistungsüberprüfung regelwidrig, so gilt dies als Täuschungsversuch. In der Regel wird die Arbeit dann als ungenügend bewertet.

### § 5

- (1) Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Beschlossen von Gesamtkonferenz am 24.06.2024  
Tritt in Kraft am 26.08.2024